

Friedrich Franz III., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Ersparnis-Anstalt in Schwerin

## **Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin : [Schwerin, den 14. Dezember 1892]**

Schwerin: Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, [1892]

**<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1909644803>**

Druck Freier  Zugang







Mkl  $\&$   
IV 3455 C



LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1909644803/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1909644803/phys_0001)

MV   
tut gut.



11910

Math. f. IV  
3455 c.











# Statuten

der

## Ersparniß - Anstalt zu Schwerin.



Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei in Schwerin.



MKI f IV 3455 c

Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

214112

190

214112

—

214112





## Wir Friedrich Franz

von GOTTES Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu  
Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr ic.

Thun hiemit kund, daß Wir, nachdem die unterm 21. October 1867 landes-  
herrlich bestätigten „abgeänderten Statuten“ der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin  
inzwischen verschiedene Aenderungen erfahren haben, die Uns in Folge dessen  
von der Direction vorgelegten „Neuen Statuten“, so wie solche hier angeheftet  
sind, ihrem ganzen Inhalt nach landesherrlich kraft dieses dahin genehmigt und  
bestätigt haben, daß dieselben von jetzt an der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt  
zu Grunde gelegt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 14. Dezember 1892.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.



## Friedrich Franz

von WESTPHALEN, Oberpräsident von Westphalen, Fürst zu  
Sachsen, Schwertin und Hildesheim, und Graf zu Schaumburg, der Lande  
Stettin und Stargard, Herr etc.

Es kommt zum Ausdruck, dass die unter dem 21. Oktober 1867  
betreffend die "abgeschlossenen Statuten" der "Provinzial-Verwaltung" zu  
ausdrücklich erwähnte Veränderung erlassen haben, die in Folge dessen  
von der Provinzial-Verwaltung "Staten Statuten", so wie solche hier  
ausdrücklich ausgesprochen, jedoch nach landesgesetzlich Kraft dieses  
besteht, dass die Provinzial-Verwaltung der Provinzial-Verwaltung  
in Stettin nicht werden sollen.

Stettin, den 14. Dezember 1867.  
Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Stettin, den 14. Dezember 1867.

Friedrich Franz

W. v. W. v. W.

St. 11



# Statuten

## der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

### §. 1.

#### Zweck der Anstalt.

Die von einer Anzahl patriotischer Einwohner gegründete und am 5ten Juni 1821 eröffnete Ersparniß-Anstalt in Schwerin hat den Zweck: allen Landeseinwohnern Veranlassung und Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse durch Einlegung in die Sparkasse sicher und zinstragend unterzubringen.

### §. 2.

#### Sicherheit.

Die Sicherheit der Einlagen wird gewährleistet durch den aus zinsbarer Belegung der Einlagen und Zinsüberschüsse gewonnenen Kapitalien-Fonds und durch das Grundstück der Anstalt.

Für die mit möglichster Vorsicht, allemal auf den Namen der Anstalt stattfindende zinsbare Belegung der Einlagen normiren bewährte, feste Principien.



## §. 3.

## Rechtliches Verhältniß.

Die Ersparniß-Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr Sitz ist in Schwerin.

## §. 4.

## Organe und Verwaltung.

Unter Leitung einer Anzahl Vorsteher aus verschiedenen Ständen der Einwohner Schwerins wird die Anstalt durch einen Director und Deputationen, welche aus der Mitte des Vorstandes resp. erwählt und abgeordnet werden, die Kasse durch angestellte Beamte und Officianten verwaltet.

## 1) Vorstand.

Die Personenzahl des Vorstandes, welcher sich durch Wahlen nach Stimmenmehrheit ergänzt, bestimmt das Bedürfniß. Die gewählten Mitglieder bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

Der Vorstand beräth in seinen Versammlungen alle, die Erhaltung, Förderung und allgemeine Verwaltung der Anstalt betreffenden Maßregeln, einschließlich der Anstellungs-Angelegenheiten u. der Beamten und Officianten. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens elf Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

Die einzelnen Vorsteher nehmen abwechselnd und der Reihe nach an den regelmäßigen Kassen-Revisionen, an der jährlichen Inventur des Obligationen-Vorraths und an der Beglaubigung der neu anzugebenden Sparcassenbücher Theil.

## 2) Director.

Der Director wird durch Stimmenmehrheit auf einen Zeitraum von 3 Jahren erwählt und kann nach deren Ablauf wieder gewählt werden. Seine Wahl erfordert allemal besondere landesherrliche Bestätigung.

Dem Director ist die specielle Leitung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt, die active und passive, gerichtliche und außer-



gerichtliche Vertretung derselben nach Außen hin übertragen. Seine Ausfertigungen in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt führen die Unterschrift:

Die Direction der Ersparniß-Anstalt.

Für Behinderungsfälle ist demselben ein ständiger Substitut beigeordnet.

Der Director beruft und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Vorstands-Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt.

### 3) Deputationen.

Für einzelne Geschäftszweige oder für vorübergehende Zwecke erwählt der Vorstand nach Bedürfniß Deputationen. Ständige Deputationen sind:

- a. die Haupt-Deputation, bestehend aus dem Director und zwei Vorstehern, von denen mindestens ein Mitglied ein rechtskundiges sein muß, zur Ueberwachung des ganzen Geschäftsbetriebes der Anstalt;
- b. die Deputation für laufende Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, bestehend aus dem Director und zwei Vorstehern, von welchen wenigstens Einer im Kassen- und Rechnungswesen erfahren sein muß;
- c. die aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzte Deputation für Kapitalien-Belegungen, und im Zusammenhange mit derselben:
- d. die aus drei fachkundigen Mitgliedern gebildete Deputation zur Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke;
- e. die aus dem Director und zwei Vorstehern gebildete Deputation für Aufbewahrung und Revision der Dokumente;
- f. die Deputation für die, nach bestimmten Zeiträumen vorzunehmende, wiederholte Prüfung der Sicherheit der Kapitalien, welche aus zwei Mitgliedern der Deputation für Kapitalien-Belegung, zwei Mitgliedern der Deputation für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke und dem Director zusammengesetzt wird.

### 4) Beamte und Officianten.

Das Kassen-Personal besteht aus einem Kassier, einem Kontroleur und den erforderlichen Kassenschreibern. Es ist dem Vorstande untergeordnet und für getreue Geschäftsführung demselben verantwortlich. Die Kassenbeamte haben



angemessene Dienst-Kaution zu bestellen und einen Diensteid zu leisten. Der Rechnungs-Revisor und die nach Bedarf anzunehmenden Hilfsarbeiter werden ebenfalls beeidigt.

## §. 5.

### Geschäftsordnung.

Dem Kassier liegt vornehmlich die Kassenführung und Berechnung ob. Der Kontrolleur führt über Einnahme und Ausgabe eine vollständige Gegenrechnung.

Ueber Zinseinnahmen und andere Erhebungen ertheilt der Kassier rechtsgültig Quittung. Zur Rechtsgültigkeit der Quittungen oder Cessionsacten bei Rückzahlung oder Cession ausgeliehener Kapitalien ist jedoch deren Vollziehung durch den Director und zwei Vorsteher erforderlich.

Die specielle Thätigkeit des Kassen-Personals regelt die Kassen-Ordnung.

## §. 6.

### Kassenzeit.

Die Kasse der Ersparniß-Anstalt ist an jedem Wochentage von 9 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet, bleibt dagegen an Sonn- und Festtagen geschlossen. Eine Beschränkung der Kassenzeit, namentlich während der Zeit vom 1. August bis 15. September bleibt der Direction vorbehalten.

## §. 7.

### Einlagebücher.

Jeder Einleger empfängt über die gemachte Einlage ein paginirtes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem zutreffenden Folio im Hauptbuche der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält. Das Titelblatt des Einlagebuches enthält außerdem das Datum der Ertheilung und wird beglaubigt durch das Siegel der Anstalt, sowie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Kassiers oder dessen Substituten. Ohne solche Beglaubigung hat das Einlagebuch keine Gültigkeit.



Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug dieser Statuten abgedruckt und die übrigen Blätter dienen zur Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen, sowie zur Notirung der Zinszahlungen.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen werden durch die Namensunterschrift des Kassiers und des Kontroleurs oder deren Substituten beglaubigt, und keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung durch die Namensunterschrift beider Kassenbeamten oder deren Substituten fehlt.

### §. 8.

#### Einlagen.

Die Einlagen geschehen in Reichsmünze.

Die kleinste Einlage ist 1 *M.*, die größte 3000 *M.* Die bis auf 3000 *M.* angewachsenen Einlagen dürfen durch neue Einlagen nicht erhöht werden; die Zuschreibung der Zinsen kann aber so lange geschehen, bis die Einlage die Summe von 6000 *M.* erreicht hat. Eine weitere Zuschreibung der Zinsen findet nicht statt.

### §. 9.

#### Verzinsung der Einlagen.

Die eingelegte Summe wird, sobald sie 5 *M.* erreicht, mit  $3\frac{1}{5}$  Procent oder mit 16 Pfennigen von jedem vollen <sup>halben</sup> ~~Sech~~-Mark-Betrage jährlich im Antoni- oder Johannis-Termine verzinsset, je nachdem das ausgestellte Einlagebuch auf den einen oder anderen dieser Termine lautet.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Tage des auf den Einzahlungstag folgenden Monates. Nur die in der Zeit vom 2. bis 24. Januar und am 1. Juli gemachten Einlagen tragen schon vom 1. Januar resp. 1. Juli ab Zinsen.

Fällig gewordene, nicht abgeforderte Zinsen werden in den betreffenden Fälligkeitsterminen dem Kapital zugeschrieben und von der Fälligkeit an verzinsset.

### §. 10.

#### Erhebung von Kapitalien und Zinsen. Legitimation der Inhaber.

Wer auf ein Einlagebuch Zahlung erhalten will, muß dasselbe vorzeigen. Dies Vorzeigen genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher



Kapitalzahlungen, welche letztere mit Buchstaben und Zahlen eingetragen, durch die Namensunterschrift des Kassiers und des Kontrolleurs oder deren Substituten beglaubigt werden.

Soll hingegen die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen quittiren, sich auch, bei vorwaltender Bedenklichkeit, zur Entgegennahme des Geldes legitimiren.

Für Vormünder und Kuratoren genügt die Vorzeigung ihres Konstitutoriums, und bedarf es keines obervormundschaftlichen Erhebungs-Decrets. Bevollmächtigte und Erben müssen, wenn es verlangt wird, ihre Legitimationspapiere beibringen, solche auch im Original oder in beglaubigter Abschrift zurücklassen.

Wenngleich hiernach die Kassenbeamte berechtigt sind, eine ausreichende Legitimation zu verlangen, so wird doch die Anstalt unter allen Umständen durch die Rücklieferung des Einlagebuches rein und vollständig liberirt.

#### §. 11.

### Zurücknahme und Kündigung der Einlagen.

Zur Rückzahlung der Einlagen ist regelmäßig vorausgehende, zu den landesüblichen Terminen vorzunehmende halbjährliche Kündigung erforderlich. Eine Kündigung auf den Johannis-Termin ist nur bis zum 23. Januar einschließlich, und auf den Antoni-Termin bis zum 30. Juni einschließlich zulässig. Sie steht sowohl der Ersparniß-Anstalt, als auch den Einlegern frei. Will ausnahmsweise Erstere von ihrer Kündigungsbefugniß Gebrauch machen, so genügt eine bloße schriftliche Anzeige der Direction an den Inhaber des Buches oder eine öffentliche Bekanntmachung derselben durch die „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen“. Von Seiten der Einleger darf aber die Kündigung nur auf der Kasse bei Vorzeigung der Einlagebücher geschehen, in welchen dieselbe angemerkt wird.

Geschieht die Abforderung der von dem Einleger gekündigten Summen nicht im Zahlungs-Termin oder in den darauf folgenden 14 Tagen, so wird die Kündigung ungültig und muß zu später verlangter Rückzahlung erneuert werden.

Die Rückzahlung kleinerer Summen bis zu 100 *M.* einschließlich kann an jedem Kassentage erfolgen, ist innerhalb eines halben Jahres auf ein und dasselbe Buch jedoch nur einmal zulässig.



Die Auszahlung größerer ungekündigter Beträge bedarf der Genehmigung der Direction.

Bei der Auszahlung aller ungekündigten Beträge werden die Zinsen der ausgezahlten Summen bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorausgehenden Monats berechnet, jedoch unter Abzug eines vierteljährlichen Zinses.

## §. 12.

### Abtretung der Einlagen.

Wer seine Einlagen einem Anderen abtreten will, muß sein Einlagebuch quittirt zurückliefern und der neue Inhaber der Forderung erhält darüber ein anderes, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch unter einer neuen Nummer, sobald die Auszahlung des ihm cedirten alten Einlagebuches nach Maßgabe der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zulässig ist.

## §. 13.

### Mortification der Einlagebücher.

Die Erwirkung der Mortification verlorener oder vernichteter Einlagebücher steht jedem Interessenten frei. Sie ist bei der Direction der Ersparniß-Anstalt zu beantragen und wird von dieser verfügt, wenn

- a. das fragliche Einlagebuch innerhalb zweier, auf die Anmeldung folgenden Zahlungs-Termine auf der Sparkasse nicht vorgezeigt ist, und
- b. der Inhaber oder dessen rechtmäßiger Vertreter vor Gericht oder vor Notar und zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß das Buch verloren oder durch Diebstahl, Brand u. eingebüßt sei.

Sobald hierüber die nöthigen Nachweise vorliegen, wird die Direction das fragliche Einlagebuch, dessen Nummer sofort nach der Anmeldung an einer Tafel im Kassen-Local auszuhängen ist, dreimal, unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist, in den „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen“ proklamiren und darauf dem Befinden nach dasselbe mortificiren.



## §. 14.

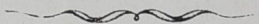
## Rechenschaftsbericht.

Alljährlich ist ein Auszug aus den Rechnungsbüchern sowohl über die gemachten Einlagen, als auch über die ausstehenden Forderungen der Anstalt durch den Druck zu veröffentlichen.

## §. 15.

## Abänderungen dieser Statuten.

Abänderungen dieser Statuten, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigen sollte, bleiben zwar vorbehalten; für dieselben ist jedoch die landesherrliche Genehmigung erforderlich.













LBMV Schwerin 33



\*33\$002365715\*

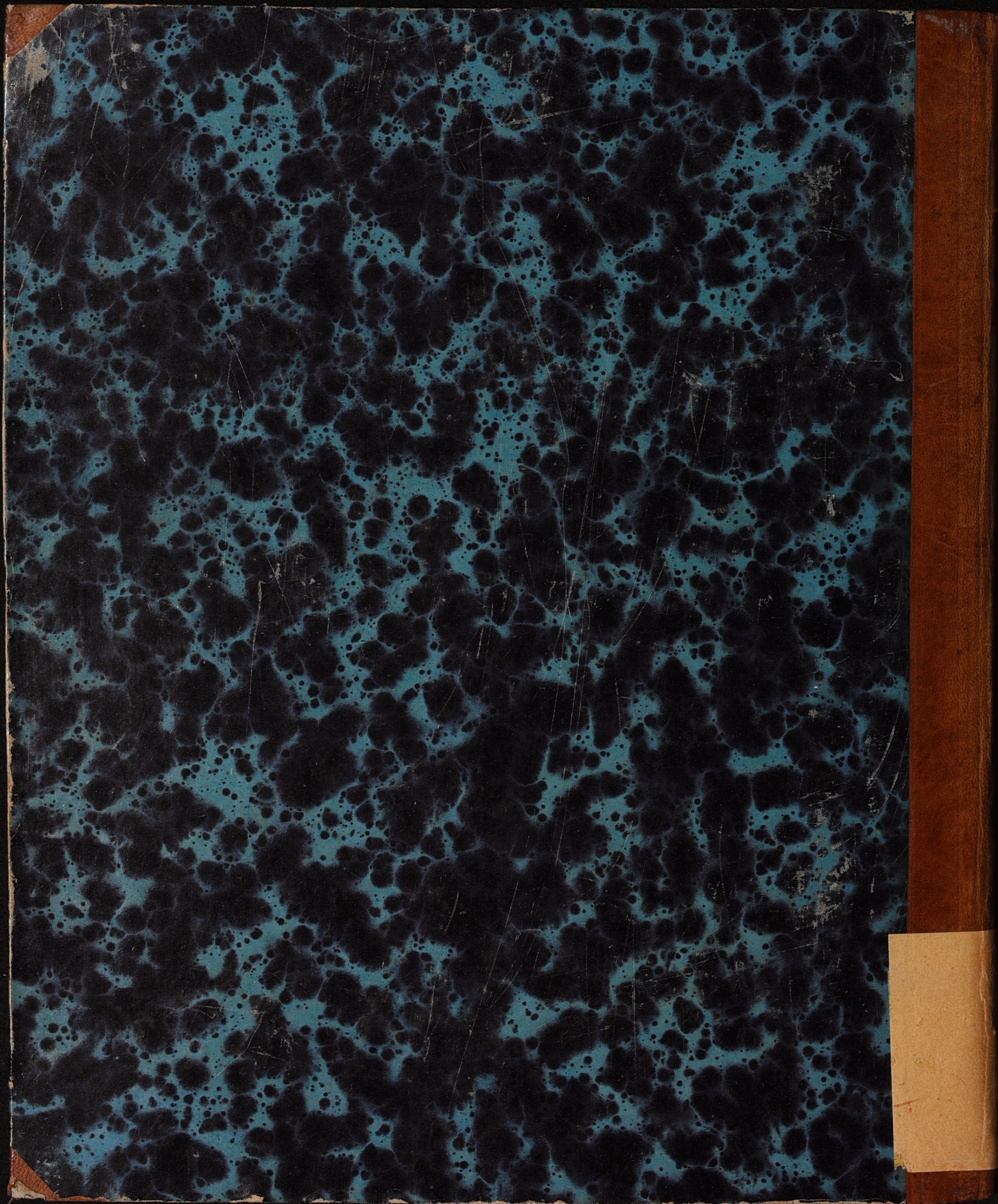


LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909644803/phys\\_0019](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909644803/phys_0019)

MV   
tut gut.





LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909644803/phys\\_0020](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1909644803/phys_0020)

MV   
tut gut.



MSV Systemhaus

Scanchart

Druck01

01012025



g größerer ungekündigter Beträge bedarf der Genehmigung

ahlung aller ungekündigten Beträge werden die Zinsen der  
n bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorausgehenden  
jedoch unter Abzug eines vierteljährlichen Zinses.

## §. 12.

### Abtretung der Einlagen.

lagen einem Anderen abtreten will, muß sein Einlagebuch  
und der neue Inhaber der Forderung erhält darüber ein  
Namen lautendes Einlagebuch unter einer neuen Nummer,  
ig des ihm cedirten alten Einlagebuches nach Maßgabe der  
igraphen enthaltenen Bestimmungen zulässig ist.

## §. 13.

### Mortification der Einlagebücher.

der Mortification verlorener oder vernichteter Einlagebücher  
iten frei. Sie ist bei der Direction der Ersparniß-Anstalt  
ird von dieser verfügt, wenn

Einlagebuch innerhalb zweier, auf die Anmeldung folgenden  
rmine auf der Sparkasse nicht vorgezeigt ist, und

oder dessen rechtmäßiger Vertreter vor Gericht oder vor  
zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß das Buch  
durch Diebstahl, Brand zc. eingebüßt sei.

die nöthigen Nachweise vorliegen, wird die Direction das  
dessen Nummer sofort nach der Anmeldung an einer Tafel  
zuhängen ist, dreimal, unter Bestimmung einer fortlau=  
frist, in den „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen“ pro=  
dem Befinden nach dasselbe mortificiren.

